

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 26.06.2018

Vorlagen-Nr.: RA/011/2018

Berichterstatter: Isabell Oertel

Betreff: Aufhebung des Durchgangsverbots für den Schwerlastverkehr auf der B 25

Sachverhaltsdarstellung:

Das Durchgangsverbot für Schwerlastverkehr auf der B 25 ("Mautsperrung") zwischen Wilburgstetten und Feuchtwangen aus dem Jahr 2009 war zuletzt im September 2016 durch die Regierung von Mittelfranken "bis zur Fertigstellung der Ortsumgehung von Dinkelsbühl" verlängert worden.

Nachdem zum 01.07.2018 die Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen ausgeweitet wurde, kann es nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und der Regierung von Mittelfranken "auf Bundesstraßen Mautausweichverkehr nicht mehr geben". Demzufolge können die vereinfachten Anordnungsvoraussetzungen für die "Mautsperrung" nicht mehr herangezogen werden, die der bisherigen verkehrsrechtlichen Anordnung der Stadt Dinkelsbühl für die Ortsdurchfahrt der B 25 in Dinkelsbühl zugrunde lagen.

Nach mehreren Besprechungen bei der Regierung fordert diese nun mit Schreiben vom 05.06.2018 die Stadt Dinkelsbühl auf, das Durchgangsverbot aufzuheben.

Eine erneute Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen oder Verboten zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen sei nun wieder an dem strengen Maßstab des § 45 Abs. 9 S. 3 StVO zu prüfen.

Voraussetzung sei, dass auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage bestehe, die über das allgemeine Risiko der Schädigung durch Lärm und Abgase hinausgehe. Vorrangig zu prüfen seien bauliche Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Sanierung der Straßendecke, Kanaldeckel Lärmschutzfenster) und verstärkte Geschwindigkeitskontrollen. Erst wenn diese ausgeschöpft seien, kämen verkehrsrechtliche Beschränkungen wie z.B. Tempo 30 in Betracht.

Verkehrszählungen und Lärmberechnungen sollen zudem Klarheit verschaffen, ob die Voraussetzungen für künftige verkehrsbeschränkende Anordnungen vorliegen.

Die Regierung von Mittelfranken sieht die Aufhebung des Durchgangsverbots als eine "grundsätzliche und komplexe Entscheidung" an, für die aufgrund der Geschäftsordnung und der Gemeindeordnung der Stadtrat zuständig ist.

Vorschlag zum Beschluss:
